

trennen. Endlich, wenn gezeigt worden ist, daß nicht alle Candidaten Geistliche werden können, nun dann freilich muß die Naturordnung aufhören, und der Dekonom, der kein Säet, muß befürchten, es möchte Dotter daraus werden.

Prinz Johann: Der Herr v. Polenz hat sich auf den Wachtdienst bezogen; der Wachtdienst ist sehr gering. Chemnitz ist die einzige Stadt, wo Jahr aus Jahr ein wegen obwaltender Verhältnisse die ganze Nacht hindurch ein solcher Dienst geleistet wird, und dort trifft es den Einzelnen nur selten, weil sie viel sind. Dagegen in Dresden und in Leipzig nur ganz wenig. Also der Einwurf dürfte nur ein geringer sein.

Secretair v. Biedermann: Herr D. Großmann hat den Wunsch geäußert, die Kammer möge dadurch, daß sie auf ihrem früheren Beschlusse beharrt, ihre moralische Würde aufrecht erhalten. Darin liegt eventuell, daß, wenn wir der zweiten Kammer beitreten, wir die moralische Würde ablegen. Das ist moralischer Zwang und gegen den muß ich mich aussprechen: wer seiner Ueberzeugung nach stimmt, gefährde die moralische Würde.

D. Großmann: Ich muß entgegnen, daß die Motive bloß in der Differenz gegen den Entschluß liegt.

D. v. Ammon: Ich glaube, daß hier ein großes Mißverständnis eintritt. Es kann zuletzt nur eine Pflicht, nur eine Ueberzeugung geben. Man kann wohl glauben, daß man überzeugt sei, während man nur überredet ist; aber wie sich die falsche Ansicht von der wahren unterscheidet, so auch die Scheinpflcht von der wirklichen. Indes bleibe ich bei dem, was ich mir erlaubt habe vorhin zu erinnern. Ein Widerstreit des geistlichen Berufes und des Soldaten kann nicht gedacht werden. Der Geistliche selbst soll ein miles Christianus sein. Nur sind die Waffen, die er führt, ganz andere, als die bei der Communalgarde gebraucht werden. Die Frage ist also ganz einfach die, ob die Lebensweise, Gewöhnung, Gesittung, welche hier herrschend werden muß, wenn sie gleich nicht herrschend werden soll, sich mit der Bestimmung des Geistlichen verträgt. Hier muß ich mich auf die Erfahrung berufen. In dem Befreiungskriege haben Hunderte von Candidaten unter dem Heere gedient, die jetzt geistliche Stellen bekleiden. Ihr Beruf und Lebensweise ist vortheilhaft geworden für ihre Haltung und für eine gewisse äußere Bestimmtheit in ihrem Berufe. Aber ob der geistliche Beruf, ob das Studium der Glaubenswissenschaft, ob überhaupt ihr Sinn für das innere Leben gewonnen hat, ob sie nicht vielmehr in das äußere geräuschvolle Leben hereingerissen worden sind, das ist eine andere Frage. Es dürfte hier wohl die Erfahrung für das Letztere sprechen. Ist aber das der Fall, so kann man nicht wollen, daß Jemand zu einer Lebensweise verpflichtet werden soll, welche ihn fast außer Stand gesetzt, den Zweck seines Berufes zu erreichen. Mithin glaube ich auch nicht, daß der Beschluß der zweiten Kammer von einer richtigen Ansicht des geistlichen Berufes ausgeht. Wie dem auch sei, was man für unzutraglich ansieht, dem kann man nicht bei-

stimmen. Ich würde mich selbst nicht achten können, wenn ich das thäte. Wenn ich nun auch schon sehe, daß wenig durch Widerspruch gewonnen werden wird, so werde ich doch an der Behauptung, daß es zuträglich sein würde, die Candidaten von dem Dienste der Communalgarde zu befreien, beharren.

Prinz Johann: Ich glaube auch, daß es zuträglich wäre, sie zu befreien, wenn ich nur ein Mittel wüßte, es dahin zu bringen. Das Mittel liegt nicht vor und, quo jacet, würde es zu nichts führen. Was gewinnen wir für die Candidaten? Nichts. Und für die Andern verlieren wir.

Staatsminister Noth und Sänckendorf: Es ist wohl zu erwägen, daß bei der §. 7, auf die nachher zu kommen sein wird, sehr wesentliche Differenzpunkte mit der zweiten Kammer bestehen. Es kann sehr leicht sein, daß man sich über diese nicht vereinigt. Dann fragt es sich, ob das Gesetz in seinen übrigen einzelnen Theilen zur Ausführung gelangen könne? Sollten nun bei den dritten und vierten, mit einander in genauem Zusammenhange stehenden §§., welche die nothwendigen und facultativen Ausnahmen betreffen, sollten — sage ich — bei diesen auch noch wesentliche Differenzpunkte bestehen bleiben, dann ist mit Gewißheit vorauszu sehen, daß das Gesetz nicht zu Stande kommen kann, denn es wird dann in seinen wesentlichsten Theilen so modificirt, daß wegen der übrigen Punkte eine isolirte gesetzliche Bestimmung nicht gerechtfertigt sein würde. Ich mache die geehrte Kammer dringend darauf aufmerksam.

Präsident v. Gerzdorf: Wenn Niemand weiter spricht, würde ich den Herrn Referenten ersuchen, sofern es noch nöthig ist, zum Schluß zu sprechen.

Referent Bürgermeister Behner: Se. königl. Hoheit, Hr. Bürgermeister Schill und Hr. Secretair v. Biedermann haben mich eigentlich der Entgegnung auf die Behauptungen des Hrn. D. Großmann und mehrerer Sprecher wegen Ausnahme der Candidaten von der Communalgarde schon überhoben. Nur einiges sehr Wenige werde ich noch hinzufügen. Die Communalgarde ist ein Institut, das wohl alle Achtung verdient, darüber werden wohl Sämmtliche nicht in Zweifel stehen; mithin kann an etwas Erniedrigendes und Herabsetzendes wohl nicht gedacht werden, wenn Jemand der Communalgarde beiträgt, und es können bloß Fälle ausgenommen werden, wo es Nachtheile hat. Ich kann daher nicht zugeben, daß etwas Unbilliges oder Zweckwidriges bei der Sache liegt, wenn die Candidaten zugezogen werden. Es ist ein Institut, das vorhanden ist, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, und ich glaube, wer Frieden predigen soll, ist auch verbunden, in der That dafür zu sorgen, daß Ruhe und Frieden erhalten wird. Ich kann nicht begreifen, aus welchen Gründen irgend eine Entwürdigung herauskommen sollte, wenn ein Candidat zur Communalgarde gezogen werden soll. — Was die Küster anlangt, so hat schon Se. königl. Hoheit auseinandergesetzt, daß es kein Unglück wäre, wenn die Küster mit bei der Communal-